

Landeshauptstadt Hannover
Hauemittelung

Arc 67.10/ Hr. Sunder-
meyer

Kopien:

Von: 87.6/Dra.
Datum: 15.03.02
Maueru: 45787 Fax: 42914

Bebauungsplan Nr. 1604 "Germania-Nordfeld"
Gutachtliche Stellungnahme der Landschafts- u. Naturschutzbehörde

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden B-Plan ist eine Änderung der Abgrenzung des vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteils (GLB, § 28 NNetG) verbunden. Darüber hinaus ist mit dem Verlauf der Verlängerung der Straße „Zu den Mergelbrüchen“ eine Inanspruchnahme des Südostteils des GLB (Südwestteil der Mergelgrube Germania I, Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile, H-S 03) verbunden.

Im GLB integriert befinden sich gemäß § 28a NNetG besonders geschützte Biotope, die bei der vorliegenden Abgrenzung jedoch nicht von der geplanten Wegeführung betroffen sind.

Um die verbleibende Fläche des GLB vor Bedrohtigungen zu schützen, sollte dieser Streifen als öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Öffentlichen Grünfläche.

Planung

Auf Grundlage der Inhalte des Rahmenärztlichen Bebauungsplanes Nr. 979 wurden Änderungen vorgenommen, die sich zum einen auf die Darstellung einer Straßenverkehrsfläche im Osten als Teil einer zufußweg Umgehung Anderthalb kreuztieren. Zum anderen hat in dem Bereich der ehemaligen Kleingärten ein Gewerbegebiet vorgesehen, das in den vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) hineinreichen soll.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht der Naturforschung

Im Pflanzgärtner finden sich eine Vielzahl unterschiedlich genutzter Flächen auf engem Raum. Prägende Elemente bilden einerseits der große Anteil gewerblich-industriel überformter Bereiche im Norden, Osten und Süden, die Wahrnehmung im westlichen Bereich sowie am Südrand mehr wertige intensiv bearbeitete Grün- und Freiflächen.

Der Landschaftsbaumplan (1991) weist die Freiflächen im Pflanzgärtner als für Arten und Lebensgemeinschaften, für die Naturerholung und zur Wahrnehmung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts schützenswerte Bereiche aus. Sie erfüllen überwiegend die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung gemäß § 28 NNetG. Im Pflanzgärtner sind Standorte hoher Wertigkeit nachgewiesen.

Die im Wesen des Pflanzgärtner ehemals vorhandenen Kleingärten wissen einen alten Baumbestand auf und waren auf Grund ihres Biotopspektrums besonders wertvoll. Die Kleingärten waren von breitlärigen weidewechselnden Gehölzstrukturen durchzogen, wovon noch Teile erhalten sind.

Im Gefügeschema des B-Plans befindet sich ein nach § 28 NNetG geschützter Landschaftsbestandteil sowie zwei nach § 28a NNetG bestehende geschützte Biotope. Alle Freiflächen dienen zur Fliegenwesensverstärkung und tragen damit zur Grundwassergesundheit und damit zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Stadtgebiet bei.

Auswirkungen der Planung

Zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind in erster Linie im Bereich der ehemaligen Kleingärten und des GLB zu sehen. Bei Ausführung der Planung können im einzelnen folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung und Vernichtung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen aufgrund von Flächenversiegelung, Abgrabungen, Aufschüttungen und/oder Nutzungsaufintensivierung
- Zerstörung vorhandener Kleinstrukturen
- Verstärkung von biotop-beeinträchtigenden Randeinflüssen in Folge des Verlustes von Abstand- bzw. Pufferflächen zu Gewerbegebäuden
- Inanspruchnahme eines Teiles des GLB
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:

- Abtrag einer rund 5 m mächtigen Schicht mit weitgehend ungestörten Bodenaufbau
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushalts durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

Grund- und Oberflächenwasser:

- Verminderung der Mächtigkeit der Grundwasser-Deckschichten im Bereich des Bodenabtrages
- Erhöhte Rissrate der Grundwasser-Belastung
- Verminderung der Grundwasseraufzähligende
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch Modifikation der Strahlungsverhältnisse, des Wärmehaushaltes, der Lufttemperatur und der Luftfeuchtigkeit durch Baukörper, Versiegelung und Vegetationsverlust
- Erhöhter Schadstoffeintrag in die Luft

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Vernichtung naturvermittelnder Landschaftsräume

Aus diesen gewichtigeren Ergebnissen und der Satzung für den geschützten Landschaftsbestandteil ergibt sich insgesamt, dass Störungen ferngehalten werden sollen und bauliche Anlagen aller Art (hier: Eingriff durch Straßenbau im Sichtbereich des GLB) der Ausnahmegenehmigung bedürfen.

(von Drachenfeld)

1. Thru n.Abg. z.K.
2. Dre z.d.A.